

Nr.: 291-XVI./2021

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	21.10.2021
■ Fachbereich	Finanzen	
■ Verfasser/-in	Grabisna, Claus	
■ Telefon	07621 410-1100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	17.11.2021
Kreistag	öffentlich	01.12.2021

Tagesordnungspunkt**Information über die Haushaltslage der Städte und Gemeinden****Bezug zum Haushalt**

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produkt(e)	61.10.01	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Klimawirkung	☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ ☒ keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Der Landkreis erhebt gem. § 49 Abs. 2 Landkreisordnung i.V.m. § 35 Finanzausgleichsgesetz von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Sie bemisst sich einheitlich nach einem vom Hundertsatz der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im zweitvorangegangenen Jahr. Der Finanzbedarf des Landkreises hängt vor allem von den zu finanzierenden Pflichtaufgaben und von den politischen Zielvorstellungen des Kreistags ab. Das Aufkommen der Kreisumlage reicht seit Jahren nicht aus, um den Nettoressourcenbedarf Soziales zu decken; rein rechnerisch würden hierfür 114 % benötigt. Die Höhe der Kreisumlage ist für jedes Jahr vom Kreistag in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht kein verfassungsunmittelbares Recht einer Gemeinde, im Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage durch den Landkreis förmlich angehört zu werden. Ein förmliches Anhörungsrecht ist vom landesrechtlichen Gemeindefinanzwirtschaftsrecht (Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung) im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern nicht vorgesehen. Allerdings treffen den Landkreis im Vorfeld der Festsetzung der Kreisumlage unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz erwachsende Ermittlungs- und Abwägungspflichten im Hinblick auf die jeweilige Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zur Wahrung des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften besteht seitens des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage neben der Offenlegung seines eigenen Finanzbedarfs auch eine Verfahrenspflicht, den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden zu ermitteln und daraus eine Abwägung hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Kreisumlage zu treffen, in deren Kenntnis der Kreistag über die Kreisumlage beschließt. Eine ausgewogene Lastenverteilung in der kommunalen Solidargemeinschaft aus Landkreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden war und ist daher ein jeher verfolgtes Ziel bei der Festsetzung der Kreisumlage. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass die Erträge der Kreisumlage seit Jahren deutlich unterhalb des Nettoressourcenverbrauchs des Bereichs Jugend & Soziales liegen und somit die Handlungsmöglichkeiten des Landkreises außerhalb des vorgenannten Bereichs deutlich eingeschränkt sind.

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden wird in beigefügter Übersicht zusammengefasst, welche vom FB Kommunalaufsicht & Prüfung auf Basis der dort vorliegenden Unterlagen und Informationen erstellt wurde, ergänzt um Angaben der Großen Kreisstädte. Diese Informationen werden dem Kreistag für seine Entscheidung über die Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis gegeben. Sie zeigen auf, dass viele Städte und Gemeinden (ebenso wie der Landkreis) aktuell nicht mehr in der Lage sind, ihren Ergebnishaushalt auszugleichen. Auch verschlechtert sich aktuell in einigen Kommunen die Liquiditätslage.

Ein Informationsaustausch über die finanzielle Situation des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt regelmäßig, etwa im Rahmen des Bürgermeisterforums sowie in Gesprächen mit den Kämmererämtern der Großen Kreisstädte sowie der Städte und Gemeinden, und bestätigt die als Anlage beigefügte Einschätzung der Kommunalaufsicht.

Das Vorgesagte hat die Verwaltung in Abwägung dessen zu dem ungewöhnlichen Schritt bewogen, dem Kreistag einen Haushaltsentwurf zur Beratung vorzulegen bzw. vorzuschlagen, der im Ergebnishaushalt ein Minus von mehr als 5 Millionen Euro vorsieht, da oberstes Ziel bei der Haushaltsaufstellung war, aus Rücksicht auf die (nicht zuletzt durch die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie verschärfte) Finanzlage der Städte und Gemeinden den Kreisumlagen-Hebesatz bei 32,10 Punkten zu belassen, auch wenn dies zu einem hohen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt des Landkreises führt. Möglich scheint diese Vorgehensweise aus Sicht der

Verwaltung im Hinblick auf den guten Jahresabschluss 2020. Allerdings muss der Ergebnishaushalt des Landkreises in den Folgejahren wieder ausgeglichen gestaltet werden.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent

Anlage: Übersicht der Haushaltslage der Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach